VERTRAGSENTWURF

EVB-IT SYSTEMLIEFERUNGSVERTRAG

Beschaffung, Implementierung und Betrieb von Druckern und Multifunktionsgeräten

Vergabenummer 2026-10-23/023

Gesundheit Nordhessen Holding AG

Projektbezogener Entwurf auf Grundlage des EVB-IT Systemlieferungsvertrags und der EVB-IT Systemlieferungs-AGB, ergänzt um Regelungen zur zeitlich befristeten Geräteüberlassung und zum Full-Service-Betrieb.

Stand: 19. November 2026

Bearbeitungshinweis: Gelb markierte Stellen und als „OFFENER PUNKT“ gekennzeichnete Regelungen sind vor Veröffentlichung bzw. Zuschlag abschließend festzulegen. Der Entwurf ersetzt nicht das jeweils aktuelle amtliche EVB-IT-Vertragsformular und die amtlichen EVB-IT-AGB; diese sind als gesonderte Vertragsbestandteile beizufügen.

Vertrag

zwischen

Auftraggeber	Auftragnehmer
Gesundheit Nordhessen Holding AG Mönchebergstraße 48 E 34125 Kassel - nachfolgend „AG“ -	[Firma] [Anschrift] [Registerangaben] - nachfolgend „AN“ -

über die Beschaffung, Implementierung, zeitlich befristete Überlassung und den Full-Service-Betrieb einer einheitlichen Druck- und Multifunktionsgeräte-Infrastruktur.

1 Vertragsgegenstand und Vertragsmodell

1.1 Der AN schuldet die vollständige, funktionsfähige und betriebsbereite Bereitstellung einer einheitlichen Druck- und Multifunktionsgeräte-Infrastruktur einschließlich der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Geräte, Server-, Software-, Lizenz- und Infrastrukturkomponenten, deren Integration in die IT-Umgebung des AG sowie sämtliche Projekt-, Migrations-, Rollout-, Wartungs-, Support-, Bewirtschaftungs- und Beendigungsleistungen.

1.2 Die Gesamtleistung wird als einheitlicher Leistungserfolg geschuldet. Der AN trägt die Gesamtverantwortung für die Kompatibilität, Interoperabilität und Funktionsfähigkeit aller von ihm bereitgestellten Komponenten und Leistungen, auch soweit Nachunternehmer oder Hersteller eingesetzt werden.

1.3 Die Geräte werden dem AG für die Vertragslaufzeit entgeltlich zum Gebrauch überlassen. Eigentum an den Geräten geht, soweit im Preisblatt oder in einer Einzelabrufbestätigung nicht ausdrücklich anders geregelt, nicht auf den AG über. Für dauerhaft zu überlassende Software, Lizenzen oder Hardwarekomponenten gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibung und des Preisblatts.

1.4 Das anfängliche Mengengerüst umfasst nach der derzeitigen Planung rund 960 Geräte unterschiedlicher Geräte- und Leistungsklassen. Verbindlich sind ausschließlich die Mengen und Abrufmechanismen des Leistungsverzeichnisses und des bezuschlagten Angebots.

1.5 Der Vertrag umfasst insbesondere:

- Projektsteuerung, Feinplanung, Migration und Rollout
- Lieferung bzw. Bereitstellung, Aufstellung, Konfiguration, Inbetriebnahme und IT-Integration
- Bereitstellung und Pflege erforderlicher Software, Lizenzen, Server- und Infrastrukturkomponenten
- Systemprüfung, Herstellung der Betriebsbereitschaft und Abnahme
- Geräteüberlassung und laufender Full-Service-Betrieb
- Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Störungsmanagement, Fernwartung und Vor-Ort-Service
- Ersatzteil-, Verschleißteil- und Verbrauchsmaterialversorgung einschließlich Rücknahme
- Asset-Management, Zählerstands- und Tonermeldungen, Reporting und Bestandsdokumentation
- Umzüge, Austausch, Mengenanpassungen und optionale Ergänzungsbeschaffungen
- Exit-Unterstützung, Rückbau, Datenlöschung und Rückgabe zum Vertragsende

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

Rang	Vertragsbestandteil
1	Dieser Vertrag einschließlich projektbezogener Ergänzungen und Nachträge
2	Finale Bieterinformationen und Klarstellungen des AG, soweit ausdrücklich Vertragsbestandteil
3	Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis GNH-Drucker einschließlich Anlagen
4	Preisblatt des bezuschlagten Angebots
5	Angebot des AN einschließlich des verbindlichen Gesamt-, Rollout-, Service- und Beendigungskonzepts, soweit es den vorgenannten Unterlagen nicht widerspricht
6	EVB-IT Systemlieferungs-AGB in der bei Zuschlag geltenden, den Vergabeunterlagen beigefügten Fassung
7	VOL/B in der bei Zuschlag geltenden Fassung

2.2 Bei Widersprüchen gilt der jeweils höherrangige Vertragsbestandteil. Spezifische Regelungen gehen allgemeinen Regelungen innerhalb desselben Ranges vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, seiner Nachunternehmer oder Hersteller werden nicht Vertragsbestandteil.

2.3 Soweit dieser Vertrag wegen der zeitlich befristeten Geräteüberlassung oder des Full-Service-Betriebs von den EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichende oder ergänzende Regelungen enthält, gehen diese Regelungen vor.

3 Leistungen des AN

3.1 Projekt- und Implementierungsleistungen

Der AN erstellt nach Zuschlag unverzüglich einen verbindlichen Projekt-, Migrations- und Rolloutplan. Dieser muss Abhängigkeiten, Mitwirkungsleistungen, Test- und Abnahmeschritte, Eskalationswege sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebs enthalten. Änderungen bedürfen der Abstimmung mit dem AG.

3.2 Bereitstellung und Integration

Der AN liefert bzw. stellt ausschließlich fabrikneue oder nach den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassene Geräte und Komponenten bereit, installiert und konfiguriert diese und integriert sie in die bestehende IT-, Netzwerk-, Printserver- und Sicherheitsumgebung. Alle zur Betriebsbereitschaft erforderlichen Nebenleistungen, Kabel, Adapter, Lizenzen, Treiber, Dokumentationen und Transporte sind umfasst, soweit im Preisblatt nicht gesondert ausgewiesen.

3.3 Full-Service

Der Full-Service umfasst alle zur Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Betriebs erforderlichen Leistungen, insbesondere Arbeitszeit, Anfahrt, Diagnose, Reparatur, vorbeugende Wartung, Fernwartung, Ersatz- und Verschleißteile, Austauschgeräte, Softwarepflege und Support. Sämtliche nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Service- und Supportleistungen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

3.4 Verbrauchsmaterial

Der AN stellt die kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung mit den vertraglich geforderten Original-Verbrauchsmaterialien sicher, tauscht diese nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung am jeweiligen Gerät aus und übernimmt die umweltgerechte Rücknahme gebrauchter Teile und Materialien. Betriebsunterbrechungen wegen fehlender Verbrauchsmaterialien sind zu vermeiden.

3.5 Personal und Vor-Ort-Service

Der AN setzt autorisiertes, fachlich qualifiziertes Personal ein. Der deutschsprachige Support und das eingesetzte Servicepersonal müssen mindestens über Deutschkenntnisse auf Niveau B2 verfügen. Ein fest zugeordneter fachlich qualifizierter Servicemitarbeiter sowie eine qualifizierte Vertretung sind entsprechend dem bezuschlagten Konzept bereitzustellen.

3.6 Dokumentation und Reporting

Der AN führt eine fortlaufend aktualisierte Geräte-, Standort-, Konfigurations- und Servicehistorie. Berichte müssen mindestens Bestände, Zählerstände, Tonerstände, Störungen, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Verfügbarkeiten, Wartungen, Austauschvorgänge und offene Maßnahmen enthalten und in den geforderten Formaten exportierbar sein.

4 Mitwirkungsleistungen des AG

4.1 Der AG erbringt die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich bezeichneten Mitwirkungsleistungen, insbesondere Zugang zu Standorten und technischen Ansprechpartnern, erforderliche Informationen zur Zielumgebung sowie technisch vorbereitete Anschlussmöglichkeiten.

4.2 Mitwirkungsleistungen sind echte Vertragspflichten des AG nur, soweit sie im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Im Übrigen handelt es sich um Obliegenheiten. Der AN hat mögliche Behinderungen unverzüglich in Textform anzuzeigen, deren Auswirkungen nachvollziehbar darzulegen und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

4.3 Eine Termin- oder Vergütungsanpassung wegen unterbliebener Mitwirkung setzt voraus, dass der AN die konkret erforderliche Mitwirkung rechtzeitig angefordert, eine angemessene Nachfrist gesetzt und die Auswirkungen nachgewiesen hat.

5 Termine, Projektmeilensteine und Betriebsbeginn

Meilenstein	Termin/Frist	Rechtsfolge
Zuschlag / frühester Leistungsbeginn	voraussichtlich 01.04.2027 bzw. gemäß Zuschlag	Projektstart
Projekt- und Rolloutplan	innerhalb von 10 Werktagen nach Zuschlag	Freigabe durch AG
Pilotierung/Teststellung	gemäß Projektplan	Voraussetzung für Rollout
Betriebsbereite Bereitstellung Gesamtflotte	[Datum gemäß finalem Projektplan]	Beginn Systemprüfung
Abnahme / Betriebsbeginn	nach erfolgreicher Systemprüfung	Beginn laufende Vergütung und Grundlaufzeit, soweit Preisblatt nichts Abweichendes regelt

OFFENER PUNKT: Verbindliches Datum für vollständigen Rollout, Pilotumfang und Übergangsregelung zum Altvertrag festlegen. In den Verfahrensunterlagen finden sich unterschiedliche Angaben zum frühesten Leistungsbeginn.

5.1 Der AN hat erkennbare Terminrisiken unverzüglich anzuzeigen und einen belastbaren Maßnahmenplan vorzulegen. Die Rechte des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

6 Systemprüfung, Abnahme und Teilabnahmen

6.1 Nach Anzeige der Betriebsbereitschaft führt der AG eine Systemprüfung durch. Prüfgegenstand sind insbesondere Vollständigkeit, vertragsgemäße Funktion, IT-Integration, Sicherheitsanforderungen, Dokumentation, Reporting, Serviceprozesse und die im Leistungsverzeichnis definierten Tests.

6.2 Die Prüfungsfrist beträgt grundsätzlich 20 Werktage, sofern der vereinbarte Testplan keine andere Frist vorsieht. Produktivnutzung allein gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme bedarf einer Erklärung in Textform oder eines beiderseits unterzeichneten Abnahmeprotokolls.

6.3 Teilabnahmen sind nur für ausdrücklich im Projektplan als wirtschaftlich und technisch selbstständig bezeichnete Leistungsteile zulässig. Sie bewirken keine Abnahme des Gesamtsystems und keine Entlastung des AN von seiner Gesamtverantwortung.

6.4 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Sie sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und innerhalb der dort festgelegten Frist zu beseitigen. Wesentliche Mängel berechtigen den AG zur Abnahmeverweigerung.

6.5 Die laufende Geräte- und Servicevergütung beginnt für die jeweilige Leistungseinheit frühestens mit deren betriebsbereiter Übergabe und Abnahme; eine Doppelvergütung während einer vom AN verursachten Parallelbetriebsphase ist ausgeschlossen.

7 Service Levels und Verfügbarkeit

7.1 Maßgeblich sind die Servicezeiten, Prioritäten, Reaktions-, Wiederherstellungs- und Lösungszeiten sowie Verfügbarkeiten des Leistungsverzeichnisses und des bezuschlagten Servicekonzepts.

7.2 Ein Gerät gilt als verfügbar, wenn es einschließlich aller geschuldeten Funktionalitäten betriebsbereit ist oder am selben Einsatzort ein mindestens vergleichbares Gerät mit allen Funktionalitäten betriebsbereit bereitsteht. Planbare Wartungen und abgestimmte Updatefenster werden entsprechend der Leistungsbeschreibung behandelt.

7.3 Störungen sind über die vereinbarten Meldewege anzunehmen, zu klassifizieren und lückenlos im Ticketsystem zu dokumentieren. Die Fristen beginnen mit Eingang der Störungsmeldung oder der automatisierten Erkennung, je nachdem, was früher eintritt.

7.4 Wird die vereinbarte Verfügbarkeit eines Geräts innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht erreicht oder wird die maßgebliche Wiederherstellungszeit um mehr als fünf Kalendertage überschritten, hat der AN das Gerät ohne Mehrkosten durch ein mindestens gleichwertiges Gerät zu ersetzen.

7.5 Servicegutschriften und sonstige Rechtsfolgen

Für nicht eingehaltene Service Levels gelten die im nachstehenden Schema vorgesehenen Gutschriften. Weitergehende Rechte, insbesondere Minderung, Schadensersatz und Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt; Gutschriften werden auf Schadensersatz wegen desselben Ereignisses angerechnet.

Verstoß	Gutschrift
Überschreitung Reaktionszeit je Ticket	[z. B. 2 % der monatlichen Servicevergütung des betroffenen Geräts je angefangener Überschreitungsstufe]
Überschreitung Wiederherstellungszeit	[z. B. 5 % je angefangener Überschreitungsstufe]
Unterschreitung Monatsverfügbarkeit	[Staffel gemäß SLA-Anlage]
Fehlende Verbrauchsmaterialversorgung mit Betriebsunterbrechung	[Pauschale je betroffenem Gerät und Kalendertag]

OFFENER PUNKT: Servicezeiten, Prioritätsklassen, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sowie Gutschriften anhand des finalen Leistungsverzeichnisses einsetzen. Keine Doppelregelung mit Vertragsstrafen schaffen.

8 Vergütung, Abrechnung und Preisbindung

8.1 Es gelten ausschließlich die im bezuschlagten Preisblatt enthaltenen Preise. Die Vergütung setzt sich je nach Preisposition aus einmaligen Projekt- und Implementierungspreisen, monatlichen Nutzungs- bzw. Gerätepauschalen, Klick- oder Verbrauchspreisen, Lizenz- und Systemservicepreisen sowie Preisen für optionale Leistungen zusammen.

8.2 Einmalige Projektleistungen werden nach Abnahme des jeweiligen ausdrücklich vereinbarten Meilensteins fällig. Laufende Vergütungen werden monatlich nachträglich abgerechnet. Nutzungs- und Servicepauschalen dürfen erst ab der betriebsbereiten Übergabe und Abnahme der jeweiligen Leistungseinheit berechnet werden.

8.3 Mit den Preisen sind alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Kosten abgegolten, insbesondere Verpackung, Transport, Versicherung, Aufstellung, Reisekosten, Anfahrt, Personal, Ersatz- und Verschleißteile, Rücknahme sowie alle in der Leistungsbeschreibung als umfasst bezeichneten Verbrauchsmaterialien.

8.4 Rechnungen sind elektronisch, prüffähig und unter Angabe von Vertragsnummer, Abrechnungszeitraum, Standort, Geräte-ID, Preisposition, Menge und Leistungsnachweis einzureichen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, soweit die Vergabeunterlagen keine abweichende Frist vorsehen.

8.5 Die angebotenen Preise sind für die Grundlaufzeit fest. Eine Preisänderung ist nur zulässig, soweit eine transparente, in den Vergabeunterlagen bekanntgemachte Preisgleitklausel vereinbart wurde.

OFFENER PUNKT: Entscheiden, ob eine Preisgleitung vorgesehen wird. Falls ja: Index, Basiszeitpunkt, Schwellenwert, Anpassungsintervall, Kappung und Symmetrie für Erhöhungen/Senkungen festlegen.

9 Laufzeit und Verlängerungsoption

9.1 Die Grundlaufzeit beträgt 60 Monate ab Abnahme der betriebsbereit bereitgestellten Gesamtleistung, soweit für einzelne Leistungsbestandteile kein abweichender Beginn ausdrücklich vereinbart ist.

9.2 Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit einmalig um zwölf Monate zu unveränderten vertraglichen Bedingungen zu verlängern. Die Option ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit in Textform auszuüben. Ein Anspruch des AN auf Ausübung besteht nicht.

9.3 Ergänzungsbeschaffungen und später hinzukommende Geräte werden in den laufenden Vertrag integriert und verlängern dessen Gesamtlaufzeit nicht. Bei vorzeitigem Ende des Hauptvertrags enden auch die laufenden Leistungen für Ergänzungsbeschaffungen, soweit im Abruf nichts Abweichendes vereinbart ist.

10 Optionen, Mengenänderungen und Change Requests

10.1 Der AG kann während der Vertragslaufzeit zusätzliche Drucker, Multifunktionsgeräte, Spezialdrucker, Zubehör, Lizenzen, Hardwarekomponenten, Schulungen sowie ergänzende Techniker-, Beratungs-, Projektmanagement- und sonstige Dienstleistungen abrufen, soweit Art und Umfang in den Vergabeunterlagen hinreichend bestimmt sind.

10.2 Die Vergütung richtet sich nach den angebotenen Einheitspreisen. Fehlt ein Einheitspreis, hat der AN vor Beauftragung ein prüffähiges Angebot auf Grundlage der nachgewiesenen ursprünglichen Kalkulationsmethodik vorzulegen. Ein Anspruch auf Beauftragung entsteht hierdurch nicht.

10.3 Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen eines dokumentierten Change-Request-Verfahrens. Der AN legt Auswirkungen auf Leistung, Termine, Sicherheit, Betrieb und Vergütung offen. Vor einer Beauftragung in Textform darf der AN kostenwirksame Zusatzleistungen nur in Notfällen ausführen, die der Abwehr unmittelbarer erheblicher Betriebs- oder Sicherheitsrisiken dienen.

10.4 Mengenreduzierungen und Standortveränderungen sind im vertraglich vereinbarten Flexibilitätskorridor ohne Ausgleichsanspruch des AN zulässig.

OFFENER PUNKT: Zulässigen Mengenflexibilitätskorridor festlegen, z. B. +/- 15 % je Geräteklasse oder bezogen auf die Gesamtflotte; vergaberechtliche Änderungsgrenzen beachten.

11 Nutzungsrechte und Software

11.1 Der AN räumt dem AG alle für den vertragsgemäßen Betrieb erforderlichen, räumlich mindestens auf die Standorte des AG und zeitlich mindestens auf die Vertragslaufzeit beschränkten Nutzungsrechte ein. Für dauerhaft vergütete Lizenzen sind dauerhafte Nutzungsrechte einzuräumen.

11.2 Der AG darf die Software durch eigene Beschäftigte, verbundene Unternehmen und beauftragte Betriebsdienstleister nutzen, soweit dies der internen Aufgabenerfüllung dient und Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

11.3 Der AN stellt sicher, dass Lizenzmetriken, technische Abhängigkeiten und Folgen des Vertragsendes transparent dokumentiert sind. Nicht offengelegte lizenzrechtliche Einschränkungen gehen nicht zulasten des AG.

12 Informationssicherheit und Datenschutz

12.1 Der AN erfüllt die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses an Informationssicherheit, Datenschutz, sichere Konfiguration, Patch- und Schwachstellenmanagement, Protokollierung, Zugriffsschutz und Datenlöschung.

12.2 Sicherheitsrelevante Ereignisse, Schwachstellen oder unberechtigte Zugriffe sind dem AG unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, zu melden. Der AN unterstützt Analyse, Eindämmung, Behebung und Nachweisführung ohne zusätzliche Vergütung, soweit die Ursache seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen ist.

12.3 Soweit der AN personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Unterauftragnehmer mit Datenzugriff dürfen nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingesetzt werden.

12.4 Vor Rückgabe, Austausch, Reparatur außerhalb der Räumlichkeiten des AG oder Verwertung eines Geräts sind sämtliche Daten und Konfigurationen nach einem anerkannten, dokumentierten Verfahren sicher zu löschen. Auf Verlangen ist ein Lösch- oder Vernichtungsnachweis vorzulegen.

13 Mängelansprüche und wiederholte Schlechtleistung

13.1 Für die Implementierungs- und Systemlieferungsleistungen gelten die Mängelrechte der EVB-IT Systemlieferungs-AGB, soweit dieser Vertrag keine spezielleren Regelungen enthält. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Abnahme, sofern nicht eine längere Frist angeboten oder gesetzlich zwingend ist.

13.2 Für den laufenden Betrieb hat der AN während der gesamten Vertragslaufzeit den vertragsgemäßen Zustand aufrechtzuerhalten. Wiederholte Störungen desselben Geräts oder desselben systemischen Fehlers berechtigen den AG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung, Austausch, dauerhafte Fehlerbeseitigung oder eine andere gleichwertige Abhilfemaßnahme zu verlangen.

13.3 Der AN trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht dafür, dass eine Störung ausschließlich aus dem Verantwortungsbereich des AG stammt, wenn die Ursache in der vom AN bereitgestellten Gesamtumgebung liegt oder nicht eindeutig abgrenzbar ist.

14 Haftung, Versicherung und Freistellung

14.1 Die Haftung richtet sich nach den EVB-IT Systemlieferungs-AGB, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Verletzung von Datenschutz- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Verletzung von Rechten Dritter bleibt unbeschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

14.2 Der AN unterhält während der Vertragslaufzeit eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit den in den Vergabeunterlagen geforderten Deckungssummen und weist diese vor Zuschlag sowie auf Verlangen jährlich nach.

OFFENER PUNKT: Deckungssummen aus der finalen Eignungsmatrix einsetzen; derzeitige Unterlagen zur Haftpflichtbewertung auf Konsistenz prüfen.

14.3 Der AN stellt den AG von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Datenschutzpflichten oder gesetzlicher Pflichten durch den AN beruhen.

15 Vertragsstrafe

15.1 Für schuldhafte Überschreitungen verbindlicher Gesamt-, Rollout- oder wesentlicher Meilensteintermine kann der AG eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoauftragssumme des betroffenen Leistungsteils je Werktag, insgesamt höchstens 5 % der Nettoauftragssumme dieses Leistungsteils, verlangen.

15.2 Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatz wegen desselben Verstoßes anzurechnen. Der AG kann sie bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Service-Level-Gutschriften nach Ziffer 7 bleiben unberührt, soweit sie nicht denselben Pflichtverstoß sanktionieren.

OFFENER PUNKT: Vertragsstrafenmechanismus und Bezugsgröße auf Verhältnismäßigkeit sowie Übereinstimmung mit Bekanntmachung und Vergabeunterlagen prüfen.

16 Kündigung und Leistungsfortführung

16.1 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den AG insbesondere vor, wenn der AN trotz Abmahnung wiederholt wesentliche Service Levels verletzt, erhebliche Sicherheitsverstöße nicht unverzüglich beseitigt, unzulässige Nachunternehmer einsetzt oder die geschuldete Leistung nachhaltig nicht erbringt.

16.2 Bei einer Teilkündigung oder Kündigung unterstützt der AN den AG gegen die vereinbarte Vergütung, soweit die Ursache nicht aus dem Verantwortungsbereich des AN stammt, bei der geordneten Fortführung und Überleitung. Bei einer vom AN zu vertretenden Kündigung sind erforderliche Exit-Leistungen ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen.

16.3 Der AN darf Leistungen wegen streitiger Forderungen nur einstellen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten und trotz Mahnung fällig sind und die Einstellung unter Berücksichtigung der Belange der Gesundheitsversorgung verhältnismäßig ist.

17 Nachunternehmer, Personalwechsel und Compliance

17.1 Der Einsatz und Wechsel wesentlicher Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Vergaberechtliche Vorgaben, insbesondere zur Eignungsleihe und zu im Angebot benannten Nachunternehmern, bleiben unberührt.

17.2 Der AN stellt sicher, dass alle eingesetzten Personen angemessen qualifiziert und auf Vertraulichkeit verpflichtet sind. Schlüsselpersonal darf nur aus wichtigem Grund und durch mindestens gleich qualifizierte Personen ersetzt werden.

17.3 Der AN beachtet die einschlägigen gesetzlichen Pflichten, insbesondere Arbeits-, Mindestlohn-, Sozial-, Datenschutz-, Exportkontroll-, Sanktions- und umweltrechtliche Vorgaben. Er wirkt an erforderlichen Fördermittel- und Verwendungsnachweisen mit.

18 Nachhaltigkeit und Energieeffizienz

18.1 Die angebotenen Geräte müssen die vertraglichen Anforderungen an TEC-Werte, Energiesparfunktionen, Aufwärmzeiten, Duplexdruck und Geräuschentwicklung erfüllen. Angaben des Angebots werden Beschaffenheitsvereinbarung.

18.2 Der AN unterstützt durch Asset-Management, bedarfsgerechte Materialversorgung, optimierte Servicefahrten, Rücknahme und Verwertung die Reduzierung von Energie- und Ressourcenverbrauch. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

19 Beendigung, Rückgabe und Exit

19.1 Spätestens sechs Monate vor Vertragsende legt der AN einen abgestimmten Exit-Plan vor. Dieser umfasst Inventarisierung, Datenexport, Löschung, Deinstallation, Rückbau, Abholung, Entsorgung, Dokumentationsübergabe und Unterstützung eines Nachfolgeauftragnehmers.

19.2 Die Rückgabe erfolgt koordiniert nach Standorten. Normale, vertragsgemäße Abnutzung begründet keinen Ersatzanspruch. Der AN trägt Verpackungs-, Transport- und Abholkosten, sofern das Preisblatt nichts Abweichendes bestimmt.

19.3 Daten und Konfigurationen des AG sind in einem gebräuchlichen, maschinenlesbaren Format zu exportieren. Anschließend sind verbleibende Kopien sicher zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

19.4 Der AN darf den Betriebsübergang nicht durch Zurückbehaltung von Dokumentationen, Konfigurationen oder Daten beeinträchtigen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben nur hinsichtlich unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen unberührt.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Individualabreden bleiben unberührt.

20.2 Erfüllungsort sind die in den Vergabeunterlagen bezeichneten Standorte des AG, insbesondere Kassel. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Kassel.

20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

21 Ansprechpartner und Vertragsmanagement

Funktion	AG	AN
Kaufmännische Vertragsleitung	[Name/Kontakt]	[Name/Kontakt]
Technische Projektleitung	[Name/Kontakt]	[Name/Kontakt]
Informationssicherheit/Datenschutz	[Name/Kontakt]	[Name/Kontakt]
Eskalationsstufe 1	[Name/Kontakt]	[Name/Kontakt]
Eskalationsstufe 2	[Name/Kontakt]	[Name/Kontakt]

22 Unterschriften

Für den Auftraggeber	Für den Auftragnehmer
Ort, Datum: _____	Ort, Datum: _____
Name/Funktion: _____	Name/Funktion: _____
Unterschrift: _____	Unterschrift: _____

Anlagenverzeichnis

Anlage	Bezeichnung	Status
1	Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis GNH-Drucker einschließlich technischer, regulatorischer und servicebezogener Anforderungen	beizufügen
2	Preisblatt des bezuschlagten Angebots	nach Zuschlag
3	Verbindlicher Projekt-, Migrations- und Rolloutplan	nach Zuschlag zu finalisieren
4	Service Level Agreement mit Prioritäten, Servicezeiten, Reaktions-, Wiederherstellungs- und Lösungszeiten	zu finalisieren
5	Geräte-, Standort- und Konfigurationsliste	fortzuschreiben
6	Gesamt-, Service-, Versorgungs- und Beendigungskonzept des AN	Angebotsbestandteil
7	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, soweit erforderlich	vor Leistungsbeginn
8	Informationssicherheits- und Löschkonzept	Angebots- /Vertragsbestandteil
9	EVB-IT Systemlieferungs-AGB in der den Vergabeunterlagen beigefügten Fassung	amtliche Fassung beifügen
10	VOL/B in der bei Zuschlag geltenden Fassung	beifügen/verweisen
11	Liste zugelassener Nachunternehmer und Eignungsverleiher	nach Angebot/Zuschlag
12	Abnahme- und Testplan einschließlich Muster-Abnahmeprotokoll	zu finalisieren